BESCHLUSS DES RATES

vom 8. Dezember 1980

über die Ernennung eines Mitglieds des Ausschusses des Europäischen Sozialfonds

(80/1142/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2396/71 (1) über den Europäischen Sozialfonds,

gestützt auf die durch Beschluß des Rates vom 9. April 1968 (2) geänderte Satzung des Ausschusses des Europäischen Sozialfonds (3), insbesondere auf Artikel 7,

gestützt auf den Beschluß des Rates vom 10. November 1980 zur Ernennung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses des Europäischen Sozialfonds für die Zeit bis zum 9. November 1982,

in der Erwägung, daß der Rat bei dieser Gelegenheit beschlossen hat, zu einem späteren Zeitpunkt eine Person für den einem dänischen Staatsangehörigen zugewiesenen Sitz eines Mitglieds in der Gruppe der Vertreter der Arbeitnehmer zu ernennen.

gestützt auf die Kandidatur vom 25. November 1980 —

BESCHLIESST:

Einziger Artikel

Herr Finn Thorgrimson wird für die verbleibende Mandatszeit des Ausschusses des Europäischen Sozialfonds, d. h. bis zum 9. November 1982, zum Mitglied dieses Ausschusses ernannt.

Geschehen zu Brüssel am 8. Dezember 1980.

Im Namen des Rates

Der Präsident

C. Ney

---

(1) ABl. Nr. L 249 vom 10. 11. 1971, S. 54.
(2) ABl. Nr. L 91 vom 12. 4. 1968, S. 25.
(3) ABl. Nr. 56 vom 31. 8. 1960, S. 1201/60.